

Allgemeine Bestimmungen/Regeln



Grundsätzliches

Der Inhaber muss im Besitz eines gültigen Fischereischein oder Fischereischein für Jugendliche sein.

Der Erlaubnisschein

- muss nach dem Erhalt unterschrieben werden. Mit der Unterschrift ist bestätigt, dass nach den Verordnungen zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVBayFIG) und den vereinsinternen Regeln gehandelt wird.
- ist ohne Unterschrift ungültig.
- ist am Gewässer mitzuführen und auf Verlangen von Mitgliedern der Vorstandschaft oder denen vom Verein eingesetzten Fischereiaufsehern bzw. dem Gewässerwart, vorzuzeigen.
- darf nicht übertragen werden.
- muss bei Verlust unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden.
- muss bis spätestens zur Jahreshauptversammlung des Folgejahres an die Vorstandschaft abgegeben werden.

Jugendliche

- Jugendliche die die staatliche Fischereiprüfung abgelegt haben, einen gültigen Fischereischein und einen Jahres-Erlaubnisschein besitzen, gelten als volljährige Fischer und es gibt keine Einschränkungen.
- Jugendliche die im Besitz eines Jugendfischereischein und Jugend-Jahreserlaubnisschein sind, dürfen die Fischerei nur mit 1 Handangel ausüben. Dies aber nur in Begleitung einer berechtigten Person aus dem Verein. Diese Person muss sich in der Nähe des Jugendlichen befinden und er hat für ihn die Aufsichtspflicht.

Fangbuch

Vor jedem angeln muss das „Datum“ und die „Uhrzeit“ eingetragen werden. Gefangene Fische, die nicht zurückgesetzt werden müssen, sind unverzüglich einzutragen bevor die Angel wieder ausgebracht wird. Das Gewicht kann nachgetragen werden, spätestens aber am darauf folgendem Tag.

Fischart	Fangmenge	
	pro Tag aber max. 5	pro Jahr
Karpfen	2	10
Schleie	2	20
Hecht oder Zander	1	5
Forelle oder Aal	3	10
Weißfische/Brachse (keine Köderfische)	5	

Vereinsintern gilt für Waller kein Schonmaß und keine Schonzeit. Gefangene Waller sind mitzunehmen und dürfen nicht zurückgesetzt werden. Waller sind frei von der Fangmenge, zwecks Kontrolle aber im Fangbuch einzutragen.

Für Jugendliche mit Jugendfischereischein gilt die gleiche Fangmenge und Fischart pro Tag. Die Fangmenge pro Jahr ist mit 5 Karpfen, 10 Schleien, 3 Hechte oder Zander und 5 Forellen oder Aale begrenzt.

Köderfische sind nicht einzutragen. Die Fangbegrenzung ist mit 5 Stück am Tag festgelegt.

Jahresfangliste

Vor Abgabe des Erlaubnisscheines an die Vorstandschaft muss die Jahresfangliste erstellt werden. Diese Daten entsprechen dem Fangbuch jedoch in Zusammenfassung pro Fischart.

Arbeitskarte als Nachweis für den geleisteten Arbeitsdienst

Jeder aktive Fischer zwischen dem 14. und 65. Lebensjahr muss 10 Arbeitsstunden im Jahr leisten. Ausnahmen für z.B. chronisch Erkrankte sind dem Vorstand vorbehalten. Die geleistete Arbeitszeit ist in der Arbeitskarte, mit Unterschrift/Bestätigung vom Leiter des Arbeitsdienstes, einzutragen.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein vom Verein festgelegter Betrag pro Stunde eingezogen.

Informationspflicht

Jeder Angler muss sich an den Informationstafeln an den Vereinsgewässern oder auf der Homepage, über aktuelle Regelungen/Veränderungen (z.B. Gewässersperre wegen Neubesatz, Arbeitsdienst, usw.) informieren und muss diese beachten.

Befischungssperre

Die Vereinsgewässer sind gesperrt:

- grundsätzlich alle Gewässer bei Haupt-/Mitgliederversammlungen, Vereinsfeiern und Arbeitsdiensten
- alle restlichen Gewässer wenn das Anangeln, Königsfischen, Kameradschaftsangeln, usw. stattfindet
- wie an den Informationstafeln bzw. auf der Homepage bekannt gegeben

Haftung

Jeder haftet persönlich für die von ihm verschuldeten Schäden. Auch für die von ihm mitgebrachten Gäste.

Angeln

Verhalten am Gewässer

1. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet. Das Befahren der Vereinsgewässer mit Booten - auch Schlauchbooten – ist grundsätzlich verboten.
2. Offenes Feuer und Zelten ist, ohne Genehmigung vom Vorstand, verboten.
3. Den Vorgaben der Fischereiaufseher/ des Gewässerwarts ist Folge zu leisten.
4. Es besteht kein Anspruch auf einen eigenen bzw. bestimmten Angelplatz.
5. Der Angelplatz ist sauber zu halten. Abfälle aller Art sind grundsätzlich mitzunehmen.
6. Anfüttern ist nur in sehr geringem Maße erlaubt. Bei Vereinsfischen aber grundsätzlich verboten.
7. Das Nachtangeln ist vereinsintern erlaubt. Somit kann ohne zeitliche Einschränkungen geangelt werden.

8. Die Angelruten sind so zu legen, dass sie stets beaufsichtigt werden können und erreichbar sind.
9. Gemäß AVBayFIG dürfen maximal 2 Handangeln gleichzeitig mit maximal 6 Anbissstellen benutzt werden. 1 Anbissstelle ist entweder ein Einzelhaken, ein Doppelhaken oder ein Drilling.
Vereinsintern gilt folgende Regel:
Es darf mit 2 Handangeln, davon 1 auf Friedfisch und 1 auf Raubfisch, gleichzeitig geangelt werden:
 - Friedfischangel mit maximal 1 Anbissstelle und nur mit einem Einzelhaken. Futterkorb (20 gr) ist erlaubt.
 - Raubfischangel mit maximal 3 Anbissstellen (z.B. Wobbler mit 3 Drillingen, Gummifisch mit einem Jighaken und 2 Stinger.)
Das Angeln ist nur mit toten Köderfischen erlaubt.Für Jugendliche ohne staatliche Fischerprüfung gilt 1 Handangel. Für die Anbissstellen gilt die gleiche vereinsinterne Regel.
10. An allen Vereinsgewässern ist die Verwendung von Köderfischsenken verboten, ebenso das Auslegen von Flaschen zum Fang von Köderfischen.
- 11.

Behandlung gefangener Fische

1. Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene und lebensfähige Fische müssen unverzüglich, mit der zu ihrer Erhaltung notwendigen Sorgfalt, in dasselbe Gewässer zurückgesetzt werden.
Sind diese Fische nicht lebensfähig, sind sie unmittelbar nach dem Fang tierschutzgerecht zu töten, zu verwerten und in das Fangbuch einzutragen.
2. Maßige Fische, die außerhalb der Schonzeit gefangen werden, dürfen nicht zurückgesetzt werden und sind mitzunehmen.
3. Gefangene Fische die dem Gewässer entnommen werden, sind grundsätzlich zu keschern.
4. Setzkescher aus knotenfreien Textilien (keine Drahtkescher) sind erlaubt. Das Haltern der Fische muss sich auf die geringstmögliche Dauer beschränken.
5. Fische die nicht gehältert werden müssen umgehend und tierschutzgerecht getötet werden.
6. Das Schuppen am Gewässer ist verboten. Das Ausnehmen am Gewässer ist erlaubt und die Fischabfälle müssen mitgenommen werden.
7. Gefangene Fische dürfen nicht verkauft oder für Gegenleistung veräußert werden.
- 8.

Schonzeiten und Schonmaße

Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße. Ausgenommen davon gilt folgende vereinsinterne Regel:

- Schonmaß für Karpfen 40 cm
- Karpfen größer 60 cm können zurückgesetzt werden. Wird dieser Karpfen zurückgesetzt muss er nicht in das Fangbuch eingetragen werden.
- Für Waller gelten keine Schonmasse und -zeiten